

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 13/12 B

L 1 P 15/11 (Sächsisches LSG)
S 6 P 118/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der Siemens-Betriebskrankenkasse,
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsi-
schen Landessozialgerichts vom 25. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die im Mai 1996 geborene Klägerin leidet am Prader-Willi-Syndrom, einem ursächlich nicht heilbaren Gendefekt. Ihren Antrag auf Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe I lehnte die beklagte Pflegekasse nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 23.3.2009 ab, bewilligte ihr aber wegen erheblicher Einschränkungen der Alltagskompetenz zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI. Den gegen die Ablehnung von Leistungen nach der Pflegestufe I gerichteten Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung eines weiteren MDK-Gutachtens vom 21.7.2009 zurück. Im Klageverfahren hat das SG zusätzliche medizinische Befunde erhoben und die Beklagte sodann verurteilt, der Klägerin Leistungen nach der Pflegestufe I ab August 2010 zu gewähren; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 13.1.2011*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin, mit der sie die Gewährung von Pflegegeld auch für die Zeit vom 13.1.2009 bis 31.7.2010 begehrt, nach Einholung einer weiteren fachärztlichen Stellungnahme zurückgewiesen, weil sich für diese Zeitspanne kein objektivierbarer Hilfebedarf von mehr als 45 Minuten für die Grundpflege habe feststellen lassen (*Urteil vom 25.4.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich im Wesentlichen auf Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, und zwar auf die Verletzung der Amtsermittlungs- bzw. tatsächlichen Aufklärungspflicht (§ 103 SGG); zusätzlich beruft sie sich auch auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Die Klägerin beruft sich zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe; diese sind jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG das verlangt.
- 4 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist vorliegend nicht der Fall: Die Klägerin hat zwar in der Berufungsschrift vom 14.2.2011 entsprechende Beweisanträge angekündigt, diese aber ausweislich der Niederschrift vom 25.4.2012 in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht - auch nicht hilfsweise - wiederholt, sondern lediglich einen Sachantrag gestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist bei einer - wie hier - rechtskundig vertretenen Klägerin davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um einen übergangenen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, wenn sich dieser weder in der Sitzungsniederschrift noch im Urteil des LSG wiederfindet (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 130 und 209 - jeweils mwN*). Denn spätestens durch die Ladung und den Gang der mündlichen Verhandlung musste dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin klar sein, dass das LSG den angekündigten Beweisanträgen nicht folgen werde, zumal ihm die weitere und für die Klägerin negative Stellungnahme der Sachverständigen F. bereits seit Mitte Mai 2011 bekannt war. Deshalb hätte er im Termin vom 25.4.2012 zumindest hilfsweise beantragen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Aus der Tatsache, dass dies nicht geschehen ist, bleibt nur zu folgern, dass die früheren Beweisanträge nicht mehr aufrechterhalten worden sind (*Krasney/Udsching, aaO*).
- 6 Soweit die Klägerin im Übrigen rügt, das LSG habe die erhobenen Beweise falsch bewertet, weil es zB die Bedeutung der Merkzeichen "G" und "H" unzutreffend eingeordnet bzw den Angaben ihrer Mutter zum notwendigen Pflegeaufwand offensichtlich weniger Glaubwürdigkeit beigemessen habe als den Feststellungen des MDK und der gerichtlich bestellten Sachverständigen F. , verkennt sie, dass eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG grundsätzlich nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 7 2. Zur Darlegung des unter Punkt III der Beschwerdeschrift nur cursorisch geltend gemachten Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) wäre es erforderlich gewesen, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). Dies ist nicht geschehen: Es fehlt bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage, über die in einem anschließenden Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte. Lediglich aus dem Gesamtzusammenhang ihrer Ausführungen lässt sich ahnungsweise erschließen, dass die Klägerin zur grundsätzlichen Überprüfung stellen möchte, ob ihre genetische Erkrankung im Rahmen des Leistungssystems des SGB XI wegen der fehlenden Möglichkeit einer dauerhaften Besserung des



Gesundheitszustandes einer besonderen Bewertung bedarf. Hierzu mangelt es aber an der erforderlichen Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit einer solchen Frage. Für den Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nach §§ 14, 15 SGB XI hat das BSG - wie vom LSG zutreffend dargelegt - immer wieder bekräftigt, dass der Verrichtungskatalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließenden Charakter hat und es vor allem auch nicht auf die Frage ankommt, um welche konkrete Krankheit es sich handelt und ob diese grundsätzlich heilbar ist oder nicht. Auch der Ausschluss eines allgemeinen Aufsichts- und Betreuungsbedarfs bei Behinderten als berücksichtigungsfähiger Pflegebedarf ist vom erkennenden Senat wiederholt überprüft und bestätigt worden (*vgl zB BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 8, BSG SozR 4-3300 § 14 Nr 3*); dies ist vom BVerfG nicht als verfassungswidrig beurteilt worden (*vgl BVerfG Beschluss vom 22.5.2003, SozR 4-3300 § 14 Nr 1*). Hiervon ausgehend hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, welche ungeklärten Fragen der vorliegende Fall noch aufwirft. Dies gilt umso mehr, als sich der Senat schon einmal ausführlich mit der Erkrankung "Prader-Willi-Syndrom" befasst und dabei der Annahme widersprochen hat, dass es eine nach § 14 SGB XI berücksichtigungsfähige notwendige Hilfe bei der Aufnahme der Nahrung darstellt, wenn ein Pflegebedürftiger beaufsichtigt werden muss, um eine übermäßige Nahrungsaufnahme zu verhindern, weil er auf Grund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, seinem Esszwang zu widerstehen; dies bedeutet zwar einen besonderen Aufsichts- und Betreuungsbedarf, der aber nicht der physischen Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme gleichgesetzt werden darf (*BSG Urteil vom 28.6.2001 - B 3 P 7/00 R - SozR 3-3300 § 43a Nr 5; vgl auch Beschluss vom 24.10.2008 - B 3 P 23/08 B*).

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

